

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1487, 15/2795 –**

Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 4 Nr. 11 werden nach dem Wort „Marktverhalten“ die Wörter „oder den Marktzutritt“ eingefügt.

Berlin, den 31. März 2004

**Rainer Funke
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp**

**Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Dirk Niebel
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

Begründung

Hierdurch soll erreicht werden, dass auch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die im Interesse der Marktteilnehmer den Marktzutritt regeln, als unlautere Wettbewerbshandlung gelten. Dies ist erforderlich, um insbesondere der exzessiven erwerbswirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden in immer neuen Bereichen, z. B. beim Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Grenzen zu ziehen. Die in die Gemeindeordnungen der Länder eingeführten Subsidiaritätsklauseln laufen vielfach leer, da sie von den Verwaltungsgerichten nicht als drittschützend angesehen werden. Privatwirtschaftliche Unternehmen haben deshalb nach geltendem Recht häufig keine Möglichkeit, sich gegen einen die Grenzen der jeweiligen Gemeindeordnung überschreitenden Marktzutritt kommunaler Wirtschaftsunternehmen zu wehren. Dass insoweit ein Rechtsschutzdefizit besteht, wird auch von der Bundesregierung anerkannt. Jedoch ist der Hinweis auf die Länder, die ihre gemeindewirtschaftlichen Subsidiaritätsklauseln mit einer drittschützenden Wirkung versehen könnten, wenig überzeugend. Die Länder werden hieran regelmäßig kein Interesse haben, da sie anderenfalls „ihren Kommunen“ die Möglichkeit nehmen würden, durch erwerbswirtschaftliche Betätigung zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. Auch begegnet eine entsprechende Regelung im UWG keinen systematischen Bedenken. Den gemeindewirtschaftlichen Subsidiaritätsklauseln kommt eine zumindest sekundäre Schutzfunktion zu Gunsten des Wettbewerbs zu, so dass es gerechtfertigt erscheint, Verstöße hiergegen als wettbewerbswidrig einzustufen und betroffenen Unternehmen einen Unterlassungsanspruch zuzubilligen.